

Anmerkung:

Diese Version der Gebührensatzung stellt die ab 01.05.2026 gültige Lesefassung dar. Sie besteht aus der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung vom 04.03.2024, der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2024 und der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2026.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im Folgenden die männliche Form verwendet. Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichberechtigung ausdrücklich für alle Geschlechter gelten. Es sei denn, es ist explizit anderslautend beschrieben.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Landkreis Augsburg folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Landkreis Augsburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie für selbstangelieferte produktionsspezifische Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung ein privatrechtliches Entgelt. ³Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt als Benutzer, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der **Gebührensschuld**

- a) der Eigentümer,
- b) der dinglich Nutzungsberechtigte (siehe § 1 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) oder
- c) die Wohnungseigentümergeinschaft

der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke ist. ²Die

grundstücksbezogenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.³ Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, der unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle anliefert. ⁵Sind mehrere Benutzer vorhanden, sind sie Gesamtschuldner.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²**Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.**

(4) ¹ Bei der gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses (Nachbarschaftstonne) sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke Benutzer. ² Die Gebührenforderung für das gemeinsam genutzte Restmüllbehältnis (Behältergebühr gemäß § 4 Abs. 2) wird in den Gebührenbescheid des Gebührenschuldners aufgenommen, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis oder einer vom Landkreis beauftragten Stelle zur Zahlung der anfallenden Behältergebühr verpflichtet hat. ³Die Grundgebühren werden dagegen getrennt für jedes Grundstück gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten veranlagt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem setzt sich aus einer Grundgebühr nach Abs. 2 und einer Behältergebühr (Leistungsgebühr) nach Abs. 3 zusammen.

(2) ¹ Für jedes nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung anschlussfähige Grundstück wird eine Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit erhoben.

² Als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung gelten

- a) bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken: jede nach außen abgeschlossene Wohnung (Wohneinheit), welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser und **Kleinsthäuser (sog. Tiny Houses)**;
- b) bei zu Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzten Grundstücken: jede selbständige Betriebs-, Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzte Einheit (Arbeitsstätte), abhängig von der nicht für Wohnzwecke genutzte Nutzfläche

bis zu 400 m ²	1 Grundgebühreneinheit
bis zu 1.400 m ²	2 Grundgebühreneinheiten
je weitere angefangene 1.000 m ²	1 weitere Grundgebühreneinheit

³ Davon abweichend gelten bei Grundstücken, die genutzt werden

- a) zum Zweck der Beherbergung je angefangene zwanzig Betten als 1 Grundgebühreneinheit;
- b) als Campingplatz je angefangene 10 Stellplätze als 1 Grundgebühreneinheit;

- c) für Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Wohn- und Asylbewerberheime, Kinder- und Jugendheime sowie Personalunterkünfte je angefangene fünf Betten als 1 Grundgebühreneinheit.

⁴ Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann der Landkreis die Anzahl der Grundgebühreneinheiten für Arbeitsstätten im Einzelfall hiervon abweichend festlegen. ⁵ Die Zahl der Grundgebühreneinheiten bestimmt sich nach der zu Beginn des Kalendermonats auf dem Grundstück vorhandenen Zahl der Wohneinheiten und/oder Arbeitsstätten. ⁶ Wohneinheiten und Arbeitsstätten, die mehr als sechs zusammenhängende Kalendermonate leerstehen, werden nicht herangezogen. ⁷ Für die Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 2, Buchstabe b) innerhalb von Wohneinheiten, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben.

(3) ¹ Die Behältergebühr (Leistungsgebühr) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfahren (§ 4). ² Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

(5) ¹ Bei dem Ersatz von beschädigten Gefäßen oder von abhanden gekommenen Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße. ² Die Gebühr für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Tonnen bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu reinigenden Gefäße.

(6) ¹ Bei Gefäßveränderungen, wie An- Um- und Abmeldungen, bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Änderungsvorgänge je Gefäßart. ² Die Gebühr für vergebliche Anfahrten bei Gefäßveränderungen bestimmt sich nach der Anzahl der vergeblichen Anfahrten.

(7) ¹ Bei der Ausgabe von abschließbaren Müllgefäßen (sog. Schlosstonne) bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der ausgegebenen Müllgefäße. ² Die Gebühr für Biofilterdeckel für Biomülltonnen bestimmt sich nach der Anzahl der ausgegebenen Deckel.

(8) Die Gebühr für nachträgliche oder zusätzliche Leerungen und die Leerung fehlbefüllter Gefäße für Abfälle zur Verwertung als Restmüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der geleerten Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 5,40 € monatlich.

(2) ¹ Die Behältergebühr (Leistungsgebühr) für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

	bei wöchentlicher Abfuhr €	bei zweiwöchentlicher Abfuhr €
1. ein Müllnormgefäß von 80 l	—	4,43
2. ein Müllnormgefäß		

von 120 l	—	6,64
3. ein Müllnormgefäß von 240 l	—	13,28
4. einen Müllgroßbehälter von 770 l	97,04	48,52
5. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	138,70	69,35

² Für die zusätzliche Leerung nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Gebühr **180,00 €** für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum und **200,00 €** für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. ³Für die nachträgliche Leerung von Müllgroßbehältern nach § 13 b Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Gebühr **141,00 €** je Anfahrt. ⁴Können zusätzliche oder nachträgliche Leerungen von Müllgroßbehältern aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat (§ 13 a Abs. 6 und 7 der Abfallwirtschaftssatzung), nicht durchgeführt werden beträgt die Gebühr **141,00 €** je vergeblicher Anfahrt.

(3) In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 sind nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 der Abfallwirtschaftssatzung die Abfuhr der Papier- und Wertstofftonne, die Abholung von Sperrmüll und Möbelaltholz und die Inanspruchnahme der mobilen Sammeleinrichtungen enthalten.

(4) ¹ In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Abfuhr der Biomülltonnen enthalten, sofern und soweit das Gesamtvolumen aller auf einem Grundstück vorgehaltenen Biomülltonnen das Doppelte des auf dem betreffenden Grundstück insgesamt vorgehaltenen Restmüllbehältervolumens (aufgerundet auf das nächstmögliche, bei der Biomülltonne verfügbare Gesamtvolumen) nicht überschreitet. ² Für jede, auf einem Grundstück über das in Satz 1 beschriebene Maximalvolumen hinaus vorgehaltene Biomülltonne beträgt die Behältergebühr (Leistungsgebühr) für die Abfuhr monatlich für

	bei zweiwöchentlicher Abfuhr €
1. ein Müllnormgefäß von 120 l	4,60
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	9,20

(5) ¹ In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Ausstattung eines Grundstückes mit den erforderlichen Müllgefäßen enthalten. ² Gefäßveränderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind ein Mal pro Gefäßart und Kalenderjahr gebührenfrei. ³ Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Gefäßart und Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Gebühr von 29,00 € festgesetzt.

(6) ¹ Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Abfallbehältnisse sowie im Falle des Abhandenkommens gemäß § 13 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlich hierfür entstandenen Aufwand. ²Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, beträgt 29,00 €.

(7) ¹Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 wird für die Ausstattung eines Grundstückes mit abschließbaren Müllgefäßen eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je ausgegebenem,

abschließbaren Müllgefäß erhoben. ²Für die Ausgabe von Biofilterdeckeln wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 12,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Jahres eine jährliche Benutzungsgebühr von 12,00 € erhoben.

(8) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €. ²Für Einwohner von Gemeinden, in denen keine Restmüllsäcke ausgegeben werden (derzeit die Städte Neusäß, Gersthofen und Stadtbergen), können auf Anfrage bis zu fünf Restmüllsäcke verschickt werden. ³Für den Versand wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 2 € erhoben.

(9) Die Gebühr für die Abfuhr eines Behälters für Abfälle zur Verwertung (Bio-, Papier- und Wertstofftonne), der entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt worden ist, beträgt pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) für

1. ein Müllnormgefäß von 120 l	47,00 €
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	60,00 €
3. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	200,00 €

(10) ¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Binsberg (Landkreis Donau-Ries) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse II einhalten, betragen je angefangene 10 kg bei

1. normaler Dichte (Gewicht > 0,4 kg/l)	1,60 €
2. normaler Dichte mit zusätzlichem Aufwand oder niedriger Dichte (0,1 kg/l < Gewicht < 0,4 kg/l)	2,62 €
3. sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l)	3,44 €

²Ein zusätzlicher Aufwand beim Einbau liegt insbesondere vor,

- wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau verkleinert werden müssen,
- wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
- wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch erschwerte Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden oder
- wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (0,1 kg/l < Gewicht < 0,4 kg/l) verdichtet eingebaut werden müssen.

³Ein zusätzlicher Aufwand beim Sortieren liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Deponie Binsberg der Verwertung zuzuführen sind.

⁴Ein zusätzlicher Aufwand besteht bei allen Abfällen mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l).

(11) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Steinegaden, Gemeinde Röthenbach (Landkreis Lindau) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, betragen je angefangene 10 kg für

- | | |
|--|---------------|
| 1. asbesthaltige Baustoffe
(AVV 17 06 05*) | 2,05 € |
| 2. Asbestrohre | 4,10 € |
| 3. Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern
(AVV 17 06 03*, 17 06 04) | 4,32 € |

(12) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Augsburg-Nord (Stadt Augsburg) angelieferten Abfällen betragen je angefangene 10 kg für

- | | |
|---|---------------|
| 1. die Deponieklasse I Anhang 3 Nummer 2
der Deponieverordnung – DepV –
entsprechen | 1,45 € |
| 2. asbesthaltige Baustoffe | 1,70 € |
| 3. Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern | 5,00 € |

(13) ¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen am Umweltkompetenzzentrum in Langerringen betragen für

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Altholz Klasse I – III
(ausgenommen Möbelaltholz) | 0,10 € pro kg |
| 2. Altholz Klasse IV | 0,30 € pro kg |
| 3. Sonstiger Sperrmüll | 0,30 € pro kg |
| 4. Feuerlöscher bis 6 kg | 12,00 € pro Stück |
| 5. Feuerlöscher von 7 bis 12 kg | 20,00 € pro Stück |
| 6. Altöl bis 1 Liter Gebinde | 3,00 € pro Gebinde |
| 7. Altöl bis 5 Liter Gebinde | 15,00 € pro Gebinde |
| 8. Benzin, Heizöl bis 5 Liter Kunststoffgebände | 15,00 € pro Gebinde |
| 9. Benzin, Heizöl bis 10 Liter Kunststoffgebände | 30,00 € pro Gebinde |
| 10. Benzin, Heizöl bis 20 Liter Kunststoffgebände | 75,00 € pro Gebinde |
| 11. Gaskartusche bis 1 Liter (dünnwandig) | 6,00 € pro Stück |
| 12. CO ² -Kartusche bis 1 Liter | 6,00 € pro Stück |

² Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Sammlung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle beseitigt werden können (Problemabfälle) und nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen sind, können bis 25 kg je Anlieferung gebührenfrei an stationären Problemabfallannahmestellen abgegeben werden. ³Für Mengen ab 25 kg fallen je angefangenes Kilogramm 3,00 € Gebühren an. ⁴Für nicht haushaltsübliche Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen fallen ab dem ersten Kilogramm je angefangenes Kilogramm 3,00 € Gebühren an. ⁵Nicht angenommen werden die Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, welche in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannt sind.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Benutzung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 8 mit der Abgabe oder dem Versand des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen durch den Abfallbesitzer **oder der Anlieferung durch beauftragte Dritte** entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (5) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern sowie der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.
- (6) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung der jeweiligen Gefäßveränderung.
- (7) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld mit der unverrichteten Abfahrt vom Grundstück.
- (8) In den Fällen des § 4 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung des abschließbaren Gefäßes bzw. des Bio-Filterdeckels.
- (9) Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen oder beim Ersatz von abhanden gekommenen Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang der Schadensmeldung bzw. mit der Feststellung durch den Landkreis.
- (10) Die Kosten für den Reinigungsaufwand verunreinigter Müllgefäße entstehen bei der Abholung durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig,

frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 (**mehrmaliger Gefäßveränderungen**), bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung **bzw. Beauftragung Dritter zur Anlieferung** und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld nach § 5 Abs. 5 fällig.

(4) ¹Bei abschließbaren Gefäßen und bei Bio-Filterdeckeln nach § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Die jährliche Benutzungsgebühr für Bio-Filterdeckel wird am 15. Februar fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

¹Mit der Entgegennahme der Gebühr für die Ausgabe der Restmüllsäcke nach § 4 Abs. 8 werden die jeweiligen Gemeinden im Landkreis Augsburg sowie vertraglich verpflichtete Firmen des Einzelhandels beauftragt. ²Die Städte Gersthofen, Stadtbergen und Neusäß sind hiervon ausgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 22.02.2021, außer Kraft.

Inkrafttreten der **1. Änderungssatzung: 01.01.2025 (Ausfertigung: 14.10.2024)**

Inkrafttreten der **2. Änderungssatzung: 01.05.2026 (Ausfertigung: 23.02.2026)**

Augsburg, 04.03.2024
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat